



HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2011

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über das Landesblindengeld (Landesblindengeldgesetz - LBliGG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 26. Mai 2011 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 23. Mai 2011 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Sozialminister vertreten.

A. Problem

Das Landesblindengeldgesetz besteht seit nunmehr 30 Jahren in den wesentlichen Regelungen nahezu unverändert. Das Gesetz entspricht nicht mehr den Anforderungen an die aktuelle Verwaltungspraxis und die seit Bestehen des Gesetzes ergangene Rechtsprechung. Es lässt durch die teilweise unklaren bzw. auslegungsbedürftigen Regelungen einen breiten Raum für Interpretationen zu, der in vielen Fällen zu aufwendigen Rechtsstreitigkeiten führt.

Deutschland droht derzeit ein EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Gebot der Freizügigkeit innerhalb der EU, weil die Leistungsgewährung des LBliGG an den Wohnsitz gebunden ist. Es fehlt eine Regelung bezüglich der Exportierbarkeit von Blindengeld innerhalb der EU. Zur Verhinderung dieses Vertragsverletzungsverfahrens wurde auf Länderebene (ASMK) der Beschluss gefasst, alle Ländergesetze EU-konform zu gestalten.

Das Landesblindengeldgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

B. Lösung

Nach der durchgeführten Evaluierung soll das Gesetz neu gefasst werden. Dabei sollen die einschlägige Rechtsprechung, die Bedürfnisse der heutigen Verwaltungspraxis sowie die Vorgaben des EU-Rechts berücksichtigt werden. Das bisher geltende Gesetz wird aufgehoben.

C. Befristung

Entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben für die Verabschiedung von Gesetzen ist das Gesetz auf fünf Jahre zu befristen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

| | Liquidität | | Ergebnis | |
|---------------------------------------|------------|-----------|----------|--------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Aufwand | Ertrag |
| Einmalig im Haushaltsjahr | | | | |
| Einmalig in künftigen Haushaltsjahren | | | | |
| Laufend ab Haushaltsjahr | | | | |

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Nicht erforderlich.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine zu erwarten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Blinden und erheblich sehbehinderten Menschen wird durch die Gewährung des Landesblindengeldes die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft erleichtert, da ihnen zu den behinderungsbedingten Mehraufwendungen ein einkommens- und vermögensunabhängiger Zuschuss gewährt wird.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über das Landesblindengeld
(Landesblindengeldgesetz - LBliGG)**

Vom

**§ 1
Grundsatz**

(1) Leistungsberechtigte Personen nach § 2 erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Blindengeld zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Personen, die Leistungen aufgrund ihrer anerkannten Blindheit nach den Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885), oder aufgrund sonstiger Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten.

**§ 2
Leistungsberechtigte**

(1) Anspruch auf Blindengeld haben Personen,

1.

- a) denen das Augenlicht vollständig fehlt (blinde Menschen),
- b) deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens im Bereich des zentralen visuellen Systems von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuz achten sind (blinden Menschen Gleichgestellte), oder
- c) deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Zwanzigstel beträgt oder bei denen nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens im Bereich des zentralen visuellen Systems von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuz achten sind (hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen),

und

2. die

- a) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Hessen haben,
- b) als Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in Hessen beschäftigt sind oder in Hessen eine selbstständige Tätigkeit ausüben oder
- c) für ein Unternehmen, das seinen Sitz in Deutschland hat, eine Beschäftigung im Ausland ausüben, wenn sie für die Dauer der Entsendung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen aufgeben.

(2) Über Abs. 1 hinaus haben auch Personen nach Abs. 1 Nr. 1 Anspruch auf Blindengeld, die sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), oder einer gleichartigen Einrichtung befinden, wenn sie in den letzten zwei Monaten bis zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Hessen hatten oder
2. als Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in Hessen beschäftigt waren oder eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben.

§ 109 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 3

Versagung und Kürzung des Blindengeldes

(1) Die Gewährung von Blindengeld ist zu versagen, wenn Leistungsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßen, in Sicherungsverwahrung oder aufgrund strafgerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungseinrichtung, einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung untergebracht sind.

(2) Das Blindengeld kann versagt oder angemessen verringert werden, soweit die Nutzung durch oder für Leistungsberechtigte zum Ausgleich des durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwandes nicht möglich ist.

§ 4

Höhe des Blindengeldes

(1) Das Blindengeld beträgt für Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1

1. Buchst. a und b
 - a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres 86 Prozent,
 - b) vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 Prozentder Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
2. Buchst. c 30 Prozent des maßgeblichen Blindengeldes nach Abs. 1 Nr. 1.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 verringert sich das Blindengeld für Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b auf 50 Prozent und für Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c auf 10 Prozent des Betrages nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen,
2. dafür Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in Anspruch genommen oder
3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften erbracht

werden. Die Verringerung nach Satz 1 gilt vom ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 wird bei vorübergehender Abwesenheit von einer Einrichtung von mehr als sechs vollen zusammenhängenden Tagen für jeden vollen Tag der Abwesenheit ein Dreißigstel des maßgeblichen Betrages nach Abs. 1 gewährt. Insoweit ist der maßgebliche Betrag nach Abs. 2 Satz 1 unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge für den gleichen Zeitraum zu kürzen.

§ 5

Anrechnung anderer Leistungen

(1) Pflegeleistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, bei teilstationärer Pflege nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und bei Kurzzeitpflege nach § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt,

1. bei der Pflegestufe I mit 60 Prozent des Pflegegeldes der Pflegestufe I nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung und
2. bei der Pflegestufe II und III mit 40 Prozent des Pflegegeldes der Pflegestufe II nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung

auf das Blindengeld angerechnet. Vergleichbare Leistungen aufgrund eines privatrechtlichen Pflegeversicherungsvertrages oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften sind in tatsächlich erbrachter Höhe, höchstens jedoch in dem Umfang der Anrechnung nach Satz 1 anzurechnen.

(2) Der nach Abs. 1 anzurechnende Betrag verringert sich bei

1. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 50 Prozent, auch wenn sie zugleich hochgradig in der Sehfähigkeit behindert sind,
2. bei hochgradig in der Sehfähigkeit behinderten Menschen um 30 Prozent.

(3) Auf das Blindengeld werden die Leistungen angerechnet, die der leistungsberechtigten Person zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen.

§ 6 Verfahren

(1) Das Blindengeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeswohlfahrtsverband Hessen als zuständigem Leistungsträger zu stellen. Dem Antrag ist eine augenfachärztliche Bescheinigung, aus der der Schweregrad der Störung des Sehvermögens hervorgeht, beizufügen. Die augenfachärztliche Bescheinigung ist nach dem Muster der Anlage zu erstellen. Über die Gewährung von Blindengeld wird durch schriftlichen Verwaltungsakt entschieden.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt und mit der Maßgabe, dass abweichend von

1. § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht gezahlten Blindengeldes uneingeschränkt mit dem Anspruch auf laufende Geldleistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden können,
2. § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ein Bescheid, der eine Änderung oder die Einstellung der Blindengeldzahlung zur Folge hat, stets mit Ablauf des Monats wirksam wird, in dem die Voraussetzungen sich geändert haben oder weggefallen sind.

§ 7 Auszahlung

(1) Die Auszahlung beginnt, auch im Falle der Gewährung eines höheren Blindengeldes, mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist, und erfolgt monatlich im Voraus.

(2) Für den Fall des Todes der oder des Leistungsberechtigten gelten § 102 Abs. 5 und § 118 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), entsprechend.

§ 8 Höchstpersönlichkeit des Anspruchs

Der Anspruch auf Blindengeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Das Landesblindengeldgesetz besteht seit nunmehr 30 Jahren in den wesentlichen Regelungen nahezu unverändert. Ausgangspunkt für die Verabschiedung dieses Gesetzes war es, auch Zivilblinden unter bestimmten Voraussetzungen einen einkommens- und vermögensunabhängigen Nachteilsausgleich zu ermöglichen, so wie er Kriegsblinden nach dem Sozialen Entschädigungsrecht gewährt wurde und wird. Es trägt dem sozialpolitischen Anliegen Rechnung, unabhängig von der Ursache, den blindheitsbedingten Mehraufwand auszugleichen.

In allen Bundesländern gibt es ein entsprechendes Landesgesetz, das die einkommens- und vermögensunabhängige Gewährung von Landesblindengeld regelt.

Das Gesetz entspricht nicht mehr den Anforderungen an die aktuelle Verwaltungspraxis und die seit Bestehen des Landesblindengeldgesetzes ergangene Rechtsprechung. Insbesondere sind die Regelungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. Sie bedeuten eine erhebliche Vereinfachung und Vereinheitlichung für die tägliche Verwaltungspraxis, wie z.B. diejenigen zum Sozialverwaltungsverfahren und zum Sozialdatenschutz.

Mit dem neu gefassten Gesetzestext sollen sowohl den Leistungserbringern als auch Leistungsempfängern eindeutige Regelungen und Definitionen an die Hand gegeben werden. Die einzelnen Bestimmungen in Paragrafenform wurden entsprechend der Systematik hessischer Landesgesetze mit Überschriften versehen. Im gesamten Gesetzestext wurden die sprachlichen Formulierungen dem Paradigmenwechsel, der mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch verbunden ist, angepasst.

Die Definitionen bezüglich der Sehbehinderung wurden mit den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX), im nachfolgenden Text kurz Anhaltspunkte, in Einklang gebracht. Die Anhaltspunkte dienen als Grundlage der ärztlichen Gutachtertätigkeit für die Bemessung des Grades der Behinderung, die sich aufgrund der festgestellten Funktionsbeeinträchtigung ergibt. Die Verrechtlichung der Anhaltspunkte wurde seit Längerem von der höchstrichterlichen Rechtsprechung verlangt. Mit der Verabschiedung der Versorgungsmedizin-Verordnung, veröffentlicht am 10. Dezember 2008 im BGBl. I S. 2412, wurde der höchstrichterlichen Forderung Rechnung getragen.

Soweit möglich wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung im Gesetz verwendet, in den übrigen Fällen wurde sowohl die männliche als auch die weibliche Form benutzt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Grundsätze, die für den Bezug des Blindengeldes erforderlich sind, wurden den nachfolgenden Paragrafen vorangestellt. Ebenso wurde eine klare Abgrenzung des Personenkreises vorgenommen, für die das Gesetz keine Anwendung findet. Dies betrifft Personen, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt wurde und die deshalb Anspruch auf Versorgung nach den Bestimmungen des Sozialen Entschädigungsrechtes (SGB I) haben.

Zu § 2

Der anspruchsberechtigte Personenkreis wurde entsprechend der EU-Vorgaben im Sinne der Richtlinie 883/2004 erweitert. Gemäß der VO (EG) Nr. 883/2004 wurde die Übertragbarkeit von im Herkunftsland erworbenen Ansprüchen bei Wohnsitzwechsel über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinaus vereinfacht. Dies betrifft auch das (bislang davon ausdrücklich ausgenommene, in Deutschland den Ländern überlassene) Landesblindengeld. Obwohl mit dem Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 883/2004 die Neuregelung zur Exportierbarkeit auch des Landesblindengeldes unmittelbar geltendes

Recht geworden ist, hält die EU-Kommission die Umsetzung in Landesrecht durch entsprechende Anpassung der Ländergesetze und vollzugslenkende Regelungen für notwendig. Anderenfalls droht ein Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU gegen Deutschland. In einer Länderarbeitsgruppe wurde infolgedessen ein Verfahrensvorschlag erarbeitet, dem im Herbst 2009 auf der Sitzung der Konferenz der obersten Landessozialbehörden (KOLS) von den Ländern zugestimmt wurde. Am 17. Februar 2010 wurde dann per Umlaufbeschluss der 87. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) vereinbart, dass die Länder ihre Landesblindengeldgesetze europarechtskonform anpassen, um zu verhindern, dass seitens der EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet wird. Der LWV wurde bereits auf dem Erlasswege zur Einhaltung und Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe der KOLS verpflichtet. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger hat sich die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu Eigen gemacht und sie in ihrer Mitgliederinformation 72/2009 vom 15. September 2009 ihren Mitgliedern als Handlungsempfehlung an die Hand gegeben.

In Anpassung an die Regelung des § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wurden auch Kinder unter einem Jahr in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen. Auch bei Kleinkindern tritt bereits vor der Vollendung des ersten Lebensjahres aufgrund der Erblindung oder hochgradigen Sehbehinderung ein erhöhter Betreuungsbedarf und/oder finanzieller Aufwand auf.

Die bisherige unterschiedliche Regelung zwischen Landesblindengeldgesetz und § 72 SGB XII führte dazu, dass betroffene Eltern die Leistung "nur" nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragen konnten. Nach einigen Monaten konnte dann der Leistungsanspruch nach dem Landesblindengeldgesetz geltend gemacht werden. Durch die erforderliche Prüfung von Einkommen und Vermögen in diesen Fällen entstand ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand, da sich in der Regel das Einkommen und Vermögen unter der anzurechnenden Freigrenze befand. Angesichts des hohen Verwaltungsaufwandes, den ein Antrag nach § 72 SGB XII mit sich bringt, erscheint in diesem Punkt eine Anpassung des Landesblindengeldgesetzes an die Regelung des § 72 SGB XII notwendig. Nach dem § 97 Abs. 3 Nr. 4 SGB XII ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen in beiden Fällen für die Gewährung der Leistung zuständig. Eine abweichende Landesregelung von dieser Zuständigkeit wurde nicht getroffen.

Als Klarstellung für die Auslegung des gewöhnlichen Aufenthaltes wurde allein auf die Regelung des § 98 SGB XII abgestellt. Der melderechtliche Begriff des Wohnsitzes ist für die Gewährung der Hilfe ohne Bedeutung. Da für die Überprüfung des Augenlichts aus medizinischer Sicht und die Erstellung der Diagnose das beidäugige Sehvermögen zur Feststellung von nicht nur vorübergehenden Störungen des Sehvermögens im Bereich des zentralen visuellen Systems zu berücksichtigen ist, wurden die Bestimmungen begrifflich angepasst. Dies erfolgt in analoger Anwendung zu § 72 SGB XII. Die Regelung dient der Klarstellung des berechtigten Personenkreises, ohne jedoch Personengruppen mit bestimmten Gesundheitsbeeinträchtigungen in besonderer Weise zu benennen, da die individuellen Gegebenheiten sehr unterschiedlich sein können.

Die Definitionen und sprachlichen Regelungen wurden an die der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412) angepasst.

Als Grundlage der Prüfung des Augenlichts gelten die Empfehlungen zur Bewertung von MdE, MdG und GdB von 1981, 1992 und 1994, herausgegeben vom Berufsverband der Augenärzte e.V. (BVA) und der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft e.V. (veröffentlicht in den Richtlinien und Untersuchungsanleitungen des BVA 12/94 S. 3/201). Diese Prüfungsgrundlagen sind auch Bestandteil der Anhaltspunkte bzw. der Versorgungsmedizin-Verordnung, die bei der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft zugrunde gelegt werden.

Zu § 3

Die bisherige Regelung unter § 3 Abs. 1 Nr. 1, dass der Anspruch auf Blindengeld nicht besteht, wenn Leistungsberechtigte sich weigern, zumutbare Arbeit zu leisten, wurde gestrichen. Diese ist für die einkommens- und

vermögensunabhängige Gewährung ohne Bedeutung. Die Regelungen des Landesblindengeldgesetzes beziehen sich auf die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII. Wesentliche Grundlage der Sozialhilfegewährung ist es nach dem § 2 SGB XII, dass derjenige keine Sozialhilfe erhält, der sich durch den Einsatz seiner Arbeitskraft selbst helfen kann. Dies betrifft im Wesentlichen die Leistungsform der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Eingliederungshilfe sowie die Hilfen in besonderen und anderen Lebenslagen, worunter die Blindenhilfe fällt, sind hiervon nur eingeschränkt betroffen. Die Zielsetzung der Blindenhilfe unterscheidet sich von der Hilfe zum Lebensunterhalt dahingehend, dass sie behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen soll, währenddessen die Hilfe zum Lebensunterhalt die Aufgabe hat, den Bedarf des täglichen Lebens sicherzustellen.

Die bisher unbestimmte Regelung in Absatz 2 wurde konkretisiert. In der Verwaltungspraxis gab es dazu immer wieder Auslegungsschwierigkeiten, die nunmehr weitestgehend ausgeräumt werden.

Zu § 4

Das einkommens- und vermögensunabhängige Blindengeld wird als Pauschale, aber ohne abgeltenden Charakter gewährt. Bei Nachweis höherer Aufwendungen kann ein entsprechender Antrag nach dem § 72 SGB XII gestellt werden. Die pauschalierte Gewährung reduziert das Überprüfungs- und Antragsverfahren erheblich.

Die Regelungen wurden klarer gefasst. Es wurde ein dynamischer Verweis auf § 72 SGB XII aufgenommen. Da die Beträge der Blindenhilfe im SGB XII jährlich an die Steigerung der Rentenbeträge angepasst werden, ist in diesem Fall eine dynamische Verweisung angebracht.

Abs. 2 wurde durch die neu eingefügte Nr. 3 "Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften" ergänzt.

Zu § 5

Hier wurde die bisherige Regelung des § 4 Abs. 2 aufgenommen, mit einer entsprechenden Anpassung an das geltende Recht. Es wurde ein dynamischer Verweis aufgenommen, um die regelmäßigen Anpassungen der Pflegegeldbeträge mit einzubeziehen.

Die Regelung des bisherigen § 4 Abs. 1, 3 und 4 wurde gestrichen. Mit der Aufnahme der Anwendung der Regelungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch auf das Verwaltungsverfahren zum Blindengeld sind die Regelungen entbehrlich.

Zu § 6

Nach § 97 Abs. 3 Nr. 4 SGB XII ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen sowohl für die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII als auch für das Blindengeld nach dem LBliGG zuständiger Kostenträger. Von der Möglichkeit einer abweichenden Landesregelung wurde im HAG/SGB XII, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2008, kein Gebrauch gemacht.

Die Zuständigkeitsregelung wurde klar gefasst und dahin gehend verändert, dass die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe ohne die Möglichkeit der Delegation an die Kommunen und Kreise festgelegt wurde. In der Vergangenheit wurde von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht. Eine Bündelung der Aufgabe beim LWV Hessen erweist sich als effektiv und effizient, da eine Aufteilung auf die Gebietskörperschaften für diese Bereiche einen unverhältnismäßigen hohen Verwaltungsaufwand für die Schaffung und Aufrechterhaltung einer eigenen Blindengeldbearbeitung bedeuten würde. Das zur Bearbeitung notwendige Fachwissen muss nur an einer Stelle vorgehalten werden.

Zur Klarstellung und Erleichterung des Verwaltungsverfahrens wurden die für die Antragsstellung erforderlichen Antragsunterlagen im Gesetzestext benannt. Es handelt sich dabei um den formellen Antrag, der jederzeit beim Landeswohlfahrtsverband Hessen direkt oder über dessen Internetauftritt bezogen werden kann, sowie die augenfachärztliche Bescheinigung. Es ist davon auszugehen, dass Nachfragen von Antragstellern so minimiert werden können. Die Regelung wird dem Anspruch auf Bürgerfreundlichkeit als auch auf Vollzugserleichterung gerecht.

Die bisher als "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX)" bekannten Regelungen wurden mit der Versorgungsmedizin-Verordnung in geltendes Recht umgesetzt. Danach sind die Sehschärfe und das Gesichtsfeld grundsätzlich nach den Empfehlungen der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) entsprechend nach DIN 58220 zu prüfen. Für die Sehschärfeprüfung sind Abweichungen von den Empfehlungen der DOG zulässig und erforderlich, wenn die Anwendung der DIN 58220 eine Bestimmung der vorhandenen Sehschärfe nicht erlaubt. Bei der Gesichtsfelduntersuchung ist das Ergebnis manuell kinetisch mit der Marke III/4e am Goldmann-Perimeter maßgeblich. Sie sind die Grundlage für die Erstellung der augenfachärztlichen Bescheinigung. Um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, wird die augenfachärztliche Bescheinigung rechtsverbindlich vorgegeben. Sie ist als Muster in der Anlage zum Gesetz beigefügt.

Bei der Regelung des Abs. 2 handelt es sich um eine zwangsläufige Folgeänderung, die sich durch die Einordnung des Sozialhilferechts bzw. des Bundessozialhilfegesetzes als eigenständiges Buch in das Sozialgesetzbuch ergibt. Die aus fachlicher Sicht notwendigen Abweichungen von SGB I und SGB X wurden als gesonderte Regelungen ergänzt. Die Möglichkeit der Verrechnung von Erstattungsansprüchen vermindert den Verwaltungsaufwand für ansonsten notwendig werdende Rückforderungsverfahren.

Des Weiteren wurde die bisherige Regelung des § 5 des geltenden Landesblindengeldgesetzes in Abs. 2 Nr. 2 in angepasster Form eingefügt.

Zu § 7

Die bisherige Regelung des § 5 Abs. 1 wurde in sprachlich angepasster Form in den neuen § 7 als Abs. 1 aufgenommen.

Bisher fehlte eine Regelung, um Überzahlungen in Sterbefällen entgegenzuwirken. Um eine klare Rechtsgrundlage für Rückforderungen gegenüber den betreffenden Geldinstituten zu schaffen, wurde Abs. 2 eingefügt. Sie entspricht den Regelungen der rentengesetzlichen Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 8

Die bisherige Regelung wurde beibehalten.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Geltungsdauer des Gesetzes.

Wiesbaden, 26. Mai 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

Anlage

Anlage zu § 6 Abs 1 Landesblindengeldgesetz

| |
|---|
| Name und Anschrift d. Augenarztes / Augenärztin / Arztstempel |
|---|

| |
|------------|
| Ort, Datum |
|------------|

AUGENFACHÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

Angaben zur Person

| | |
|---|--------------|
| 1. Name, Vorname (ggf. Geburtsname) | Geburtsdatum |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort) | |
| Staatsangehörigkeit | Telefon |
| Name und Anschrift des / der Erziehungsberechtigten bei Kindern | |

Angaben zur Sehbehinderung

| |
|---|
| 2. Der / die Sehbehinderte steht bei mir in Behandlung seit |
| Datum der letzten augenärztlichen Untersuchung |
| Augenärztlicher Befund (Erhebungsdatum und exakte Beschreibung der krankhaften Veränderungen der Augenabschnitte) |
| Diagnose |

Welche Erkrankung führte vorwiegend zur Sehminderung?

Untersuchungsergebnisse bei Blindheit

3. Zentrale Sehschärfe (in Bruch- oder Dezimalzahlen) ohne und mit Korrektur (bitte auch Höhe der Korrektur angeben oder G.b.n.)
- Rechts ohne _____ mit bestmöglicher Korrektur: _____
- Links ohne _____ mit bestmöglicher Korrektur: _____
- 3.1 Sehschärfe beträgt auf keinem Auge auch nicht beidäugig mehr als 0,02 (1/50)
- 3.2 Sehschärfe beträgt auf mindestens einem Auge mehr als 0,02 (1/50), jedoch liegen nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vor, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind. **(bitte 3.2.1 - 3.2.8 prüfen und ggf. ankreuzen).**
- 3.2.1 Bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,03 (1/30) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 30° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.
- 3.2.2 Bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,05 (1/20) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 15° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.
- 3.2.3 Bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,1 (1/10) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 7,5 ° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.
- 3.2.4 Bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, auch bei normaler Sehschärfe, wenn die Grenze der Gesichtsfeldinsel in keiner Richtung mehr als 5° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.
- 3.2.5 Bei großen Skotomen im zentralen Gesichtsfeldbereich, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und im 50°-Gesichtsfeld unterhalb des horizontalen Meridians mehr als die Hälfte ausgefallen ist.
- 3.2.6 Bei homonymen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und das erhaltene Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30° Durchmesser besitzt.
- 3.2.7 Bei bitemporalen oder binasalen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und kein Binokularsehen besteht.
- 3.2.8 Sehschädigungen, die nach Ansicht des Untersuchers einer Sehschärfeherabsetzung auf 0,02 (1/50) gleichkommen, die aber durch die vorstehenden Abgrenzungen nicht erfasst sind.
Bitte unter Ziffer 8 ausführlich begründen.
- 3.3 Ich empfehle die Einstufung als blind. nein ja

3.4 Das angegebene Sehvermögen entspricht dem objektiven Befund. nein ja

- Im Falle der Position 3.2.1 bis 3.2.8 müssen Gesichtsfeldschemata beigefügt werden! -

Untersuchungsergebnisse bei hochgradiger Sehbehinderung

4. Zentrale Sehschärfe (in Bruch- oder Dezimalzahlen) ohne und mit Korrektur (bitte auch Höhe der Korrektur angeben oder G.b.n.)

Rechts ohne _____ mit bestmöglicher Korrektur: _____

Links ohne _____ mit bestmöglicher Korrektur: _____

4.1 Sehschärfe beträgt auf dem besseren Auge nicht mehr als 0,05 (1/20).

4.2 Sehschärfe beträgt auf dem besseren Auge mehr als 1/20 (0,05), jedoch liegen nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vor, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe von nicht mehr als 0,05 (1/20) gleichzuachten sind (bitte 4.2.1 - 4.2.7 prüfen und ggf. ankreuzen).

4.2.1 Bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,1 (1/10) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 30° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.

4.2.2 Bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,2 (2/10) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 20° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.

4.2.3 Bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,3 (3/10) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 10° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.

4.2.4 Bei großen Skotomen im zentralen Gesichtsfeldbereich, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,2 (2/10) beträgt und im 50°-Gesichtsfeld unterhalb des horizontalen Meridians mehr als 2/3 ausgefallen ist.

4.2.5 Bei homonymen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,2 (2/10) beträgt und das erhaltene Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30° Durchmesser besitzt.

4.2.6 Bei bitemporalen oder binasalen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,2 (2/10) beträgt und kein Binokularsehen besteht.

4.2.7 Sehschädigungen, die nach Ansicht des Untersuchers einer Sehschärfeherabsetzung auf 0,05 (1/20) gleichkommen, die aber durch die vorstehenden Abgrenzungen nicht erfasst sind.

Bitte unter Ziffer 8 ausführlich begründen.

4.3 Ich empfehle die Einstufung als wesentlich sehbehindert. nein ja

4.4 Das angegebene Sehvermögen entspricht dem objektiven Befund. nein ja

- Im Falle der Positionen 4.2.1 bis 4.2.7 müssen Gesichtsfeldschemata beigelegt werden! -

5. Zur Beachtung durch den behandelnden Arzt / die behandelnde Ärztin

- 5.1 Der Beurteilung ist die Sehschärfe des besseren Auges und das beidäugig geprüfte Gesichtsfeld zugrunde zu legen (Ausnahmen: 3.2.8 bzw. 4.2.7).
Falls der perimetrische Befund zur Zuerkennung von Blindengeld für Blinde oder wesentlich Sehbehinderte führt, muss ein Befund beigelegt sein, der mit einer manuell kinetischen Methode entsprechend Goldmann III/4e (Prüfmarkendurchmesser 30 Winkelminuten; Prüfmarkenleuchtdichte 320 cd/m², entsprechend Filterstellung e, Bezeichnung 1,0, Umfeldleuchtdichte 10 cd/m²) erstellt wurde.
- 5.2 Die Ausmessung bzw. Abschätzung des blinden Bereiches in der unteren Gesichtshälfte (Pos. 3.2.5 bzw. 4.2.4) soll auf dem Perimeterformular und nicht in der Perimeterkugel geschehen.
- 5.3 Grundlage für die Beurteilung der Sehstörung sind ausschließlich Störungen im Bereich der optischen Bahnen. Visuell agnostische Störungen (wie z.B. im Rahmen von Demenz, apallischem Syndrom, Wachkoma u.a.) finden keine Berücksichtigung.

6. Kann die Sehbehinderung durch ärztliche Behandlung oder einen ärztlichen Eingriff behoben oder das Sehvermögen verbessert werden?

- nein
- ja, folgendermaßen:

7. Ist in den nächsten 6 Monaten die Durchführung einer Augenoperation geplant?

- nein
- ja, folgender Eingriff:

8. Weitere Ausführungen des Augenarztes / der Augenärztin

zurück an:

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Blindengeldstelle
Kölnische Str. 30
34117 Kassel

Unterschrift des Augenarztes / der Augenärztin und Arztstempel